Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/12/20 13R225/06w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.2006

Norm

JN §56
JN §58
RATG §10 Z2
RATG §7 Abs2

Rechtssatz

1. Für den Streitwert nach der JN hinsichtlich Bestandstreitigkeiten kommt in erster Linie § 58 JN in Betracht. Wird in der Klage keine bestimmten Zinshöhe behauptet, dann ist die Bewertung des Streitgegenstandes nach § 56 Abs. 2 JN vorzunehmen.

2. Wenn der Streitwert nach dem RATG zwingend vorgegeben ist, kann eine Festsetzung der Bemessungsgrundlage in anderer Höhe mangels eines Anwendungsbereiches des § 7 RATG nicht wirksam erfolgen

Entscheidungstexte

- 13 R 225/06w
  Entscheidungstext LG Eisenstadt 20.12.2006 13 R 225/06w

Schlagworte

Streitwert; RATG; JN; Bestandstreitigkeit; Bemessungsgrundlage; Festsetzung nach § 7 RATG;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2006:RES0000111

Dokumentnummer

JJR_20061220_LG00309_01300R00225_06W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at